

[Reaktionserlass]¹

vom 20. Juli 1852

Wir Alois Joseph, von Gottes Gnaden souveräner Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg, Ritter des goldenen Vliesses, Grosskreuz des königlich Hannover'schen Guelphen-Ordens und des souverainen Ordens des heiligen Johann von Jerusalem etc. etc. thun kund und verordnen hiermit, wie folgt:

Alle Unsere, die Verfassungsverhältnisse des Fürstenthumes be treffenden Erlässe der Jahre 1848 und 1849 haben hinreichend dargethan, dass es Uns nie darum zu thun war, lediglich beschwichtigend den in jener Zeit aufgetauchten Ansichten und Anforderungen Rechnung zu tragen, sondern dass Uns damals eben so wie noch gegenwärtig der Gedanke leitete, die Verfassung des Fürstenthums im Einklange zu regeln mit den vom deutschen Bunde, dem das Fürstenthum angehört, so wie in den benachbarten und stammverwandten österreichischen Landen aufgestellten Grundsätzen. - Ehe es aber im Fürstenthume auf diese beiden Grundlagen hin zu einer Feststellung hat kommen können, hat sich da wie dort erwiesen, dass die Verfassungsbauten jener beiden Jahre kein schirmendes Dach bieten konnten, dass ein wohlervogenerer Bau noththue.

Diesen auf Grundlage der noch in Geltung stehenden Landesverfassung vom 9. Nov. 1818 im wohlverstandenen Interesse des Landes auszuführen, ist Unser fester unwandelbarer Entschluss und Wir werden zur definitiven Feststellung dieser wichtigen Landesangelegenheit ungesäumt schreiten, sobald es möglich sein wird, sich des Einklanges mit der Gesetzgebung des deutschen Bundes, so wie mit den Staatseinrichtungen in dem nachbarlichen und stammverwandten Vorarlberg zu versichern.

Bis dahin finden Wir mittlerweile festzusetzen:

Art. 1

[Wiederinkraftsetzung der landständischen Verfassung]

Die Landesverfassung vom 9. November 1818 behält so lange Gesetzeskraft, bis die ausdrückliche Abänderung derselben von Uns beschlossen und dieser Beschluss als Gesetz kundgemacht worden sein wird.

Art. 2

[Landrat]

Demungeachtet hat der gegenwärtige Landrath noch vorläufig als berathend fortzubestehen und Wir behalten Uns vor, sein Gutachten in Angelegenheiten, welche Uns hiezu geeignet erscheinen, einzuholen.

Art. 3

[Ausserkraftsetzung der konstitutionellen Übergangsbestimmungen]

Alle anderen provisorischen Verfassungsbestimmungen des Jahres 1849 werden als mit den gegenwärtigen Verhältnissen nicht vereinbarlich wieder ausser Kraft gesetzt.

¹ LI LA SgRV 1852. Kein Originaltitel.

Art. 4
[Fronen und Feudalleistungen]

Jene Zugeständnisse, welche Wir im Interesse der Landeswohlfahrt brachten, bleiben dagegen in voller Geltung, die Wir hier wiederholt und feierlich aussprechen, nämlich:

1. Die unentgeltliche Befreiung vom Mühlzwange, der Frohnen, so wie dem eigentlichen Noval-Zehente.

2. Die Überantwortung an den Staat als Landeseinkommen;

- a) Der Weg- und Zollgelder, der Erträgnisse der Jagd und Fischerei, so wie
b) jener Giebigkeiten, welche in dem Erlasse vom 26. April 1849, sub a, c, d, e, f und g aufgeführt sind und zwar:
- der Neugereutzinse,
 - der Bläuelgelder,
 - des Vogelrechtes oder Alpmolken,
 - der Fastnachthennen,
 - des Schäfhabers,
 - der behebten Steuer, so wie
 - der Laudemien, mit alleiniger Ausnahme der bei Veräusserung der Schupflehen stipulirten und auf dem reinen Titel des Privatrechtes fussenden Veränderungsgebühren.

Art. 5
[Ausarbeitung eines Zehntablösegesetzes]

Verordnen Wir die schleunige Ausarbeitung eines Zehntablösungsgesetzes, unter Zuziehung von Vertrauensmännern der Berechtigten und der Verpflichteten, und damit die entsprechende Entschädigung einerseits, so wie die Befreiung den Betheiligten andererseits möglichst schnell zu Theil werde, wollen Wir für die nächsten Jahre ohne Anspruch auf Verzinsung nur eine sehr beschränkte Theilzahlung der Schuld des Landes an Uns in Anspruch nehmen.

Art. 6
[Weiterbestehen der Zehnverpflichtungen]

Als Grundlage der Zehntablösung dürfen nur die Erträgnisse vor dem Jahre 1848 angenommen werden; Wir verordnen und erwarten demnach, dass die Zehentpflichtigen bis zur Wirksamkeit des Zehntablösungs-Gesetzes ihren Verpflichtungen getreulich nachkommen werden, ohne sich rücksichtlich des Neubruchzehentes und dessen unentgeltlicher im Jahre 1848 ausgesprochener Aufhebung eine willkührliche, dem Umlaufschreiben desselben Jahres widerstreitende Ausdehnung zu erlauben.

Wien, den 20. Juli 1852.

Alois Fürst von und zu Liechtenstein. L. S.

Josef Freiherr von Buschmann